

---

## Konkludent vereinbarte Bezirksvertretung

---

**Die erfolgsunabhängige Bezirksprovision kann nur der Handelsvertreter beanspruchen, dem der Unternehmer vertraglich Kundenschutz für einen bestimmten räumlich umgrenzten Kundenkreis gemäß § 87 Abs. 2 HGB zusagt. Eine solche rechtswirksame Kundenschutzvereinbarung kann formlos und auch konkludent zustande kommen, sofern die Vertragspartner erkennbar eine Regelung nach § 87 Abs. 2 HGB treffen und dem Handelsvertreter eine zusätzliche Vergütung gemäß § 87 Abs. 2 HGB zubilligen wollen. Die Beweislast für das Vorliegen einer solchen Vereinbarung trifft den Handelsvertreter. Insoweit reicht alleine die Zuweisung eines Vertragsgebiets, das im Zweifel nur das Arbeitsgebiet des Handelsvertreters umschreibt, nicht aus.**

*Oberlandesgericht Düsseldorf, Urteil vom 9.05.2003 - I-16 U 166/02*

Die erfolgsunabhängige Bezirksprovision kann nur der Handelsvertreter beanspruchen, dem der Unternehmer vertraglich Kundenschutz für einen bestimmten räumlich umgrenzten Kundenkreis zusagt. Eine solche rechtswirksame Kundenschutzvereinbarung kann, wenn sie nicht Bestandteil eines ausnahmsweise formbedürftigen Handelsvertretervertrages sein soll, formlos und konkludent zustande kommen, sofern die Vertragspartner erkennbar eine Regelung nach § 87 Abs. 2 HGB treffen und dem Handelsvertreter eine zusätzliche Vergütung gemäß § 87 Abs. 2 HGB zubilligen wollen.

Derartiges kann durch die Bezeichnung als Bezirksvertreter durch Zusicherung von Bezirks-, Kunden- oder Projektschutz, durch Provisionsversprechen für alle direkten oder indirekten sowie mittelbaren oder unmittelbaren Geschäfte zum Ausdruck gebracht werden. Insoweit reichen weder die Einräumung einer Alleinvertretung noch die Zuweisung eines Vertragsgebiets, das im Zweifel nur das Arbeitsgebiet des Handelsvertreters umschreibt, aus.

Kraft Gesetzes treten die Rechtswirkungen des § 87 Abs. 2 HGB dann ein, wenn erkennbar eine Regelung nach Abs. 2 gewollt ist, also auch wenn ohne vertragliche Absprachen tatsächlich Bezirks- oder Kundenschutz gewährt wird, indem der Unternehmer dem Handelsvertreter eine Provision nach § 87 Abs. 2 HGB über einen längeren Zeitraum für alle getätigten Geschäfte in einem Bezirk oder mit einem bestimmten Kundenkreis zahlt und beide Parteien die Vorstellung haben, dass die Zahlungen in Erfüllung einer tatsächlich bestehenden Kundenschutzvereinbarung vorgenommen werden.

Die Beweislast für das Vorliegen einer Bezirksvertretung im Sinne des § 87 Abs. 2 HGB trifft den Handelsvertreter. Der Unternehmer muss nicht etwa den Nachweis führen, dass eine Bezirksvertretung oder -provision ausdrücklich abbedungen ist. Eine solche Beweislast kann den Unternehmer allenfalls treffen, wenn feststeht, dass eine Bezirkshandelsvertretung tatsächlich vereinbart worden ist.

---

*Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter:*

*[www.cdh.de/leistungen/beratung](http://www.cdh.de/leistungen/beratung)*

*Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter [www.cdh-wdgmbh.de](http://www.cdh-wdgmbh.de) bestellt werden kann.*